



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeisterin
der Stadt Billerbeck
-Abwasserbetrieb-
48723 Billerbeck

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Coesfeld
-Untere Wasserbehörde-
48651 Coesfeld

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 5. Fortschreibung 2012 bis 2017

Vorlage der 5. Fortschreibung ABK vom 23.12.2011
Mein Prüfbericht vom 13.04.2012
Abstimmungsgespräch vom 04.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Prüfung des Abwasserbeseitigungskonzeptes habe ich als Obere Wasserbehörde mit Schreiben vom 13.04.2012 u.a. mit den Punkten 2.3 und 2.4 verfügt, dass einerseits unter 2.3 Grundstücke an die bereits betriebsfertig erstellte Kanalisation anzuschließen sind und andererseits unter 2.4 für weitere 9 Grundstücke nach Absprache mit der Unteren Wasserbehörde Maßnahmen zum Anschluss im Zeitraum 2012 bis 2017 vorzusehen sind.

Zur Erörterung der Sach- und Rechtslage erfolgte in meinem Hause eine Abstimmung am 4. Juli 2012 unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde und dem Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck mit folgendem Ergebnis.

Grundsätzlich wird zunächst noch einmal auf das Ziel der gesamtheitlichen Betrachtung des Außenbereiches abgestellt, eine wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich konforme Entwässerung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten baulichen Entwicklung (Bauge-

08.08.2012
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
500-8657660/0023.B

Auskunft erteilt:
Iris König-Gravemeier

Durchwahl:
411-1535
Telefax: 411-81535
Raum: R 133
E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Nevinghoff 22
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN: DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADED





biet Sandbrink) sowie der teilweise freiwillig vorgenommenen Anschlüsse an die Schmutzwasserkanalisation zu erreichen.

Seite 2 von 3

Zu 2.3 meiner Prüfung vom 13.04.2012:

Für die Grundstücke sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse Ende 2009 bzw. im Mai 2010 nach einer Befristung von 10 Jahren ausgelaufen; die Stadt Billerbeck wurde nicht von Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt. Die Anschlussmöglichkeit ist gegeben, da eine betriebsfertig erstellte Freigefälleleitung bis auf die privaten Grundstücke besteht. Mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung (s. zuletzt OVG NRW vom 02.11.2010) wird der öffentliche Abwasserkanal vor einem Grundstück, auf welchem Abwasser anfällt, als das abwassertechnische Optimum angesehen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Überwachung von Kleinkläranlagen mit dem Anschluss an das öffentliche Abwassernetz entfällt und dass die grundsätzliche Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde obliegt. Schon aus diesem Grunde ist ein Anschluss an das öffentliche Netz des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck vorzunehmen und kann somit auch auf der Grundlage des Satzungsrechtes der Stadt Billerbeck durchgesetzt werden.

Damit aber auch die wirtschaftlichen Interessen derjenigen Grundstückseigentümer, die z.Zt. noch eine den Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage betreiben, berücksichtigt werden, kann der tatsächliche Anschluss dieser Grundstücke bis zum Ende der gewöhnlichen Abschreibungsdauer von Kleinkläranlagen von bis zu 15 Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis/Bau der Anlage hinausgeschoben werden, sofern der Grundstückseigentümer nicht aus anderen Gründen wie z. B. bauliche Erweiterung schon eher gehalten ist anzuschließen. Das Grundstück ohne eine den Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage ist unmittelbar anzuschließen.

Die Erteilung/Verweigerung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis liegt im Ermessen der Unteren Wasserbehörde, die Einleitungen können bis zum tatsächlichen Anschluss geduldet werden.

Zu 2.4 meiner Prüfung vom 13.04.2012:

Nach eigenen Ausführungen des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck sind die in Rede stehenden Grundstücke mit einem finanziellen Aufwand von ca. 21.000,00 € durch neu zu verlegende Druckrohrleitungen anschließbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die



erfolgten Erschließungen des Baugebietes Sandbrink die Schmutzwasserkanalisation teilweise bis in die Nähe der in Rede stehenden Grundstücke verlegt wurde. Die Anschlüsse sind somit technisch unproblematisch durchzuführen und mit einem geringen wirtschaftlichen Aufwand möglich. Die Voraussetzungen des § 53 (4) LWG auf Freistellung der Stadt Billerbeck von ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung liegen somit eindeutig nicht vor und die Pflicht zur Abwasserbeseitigung kann dem zu Folge von der Unteren Wasserbehörde auch nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen werden.

Seitens der Bezirksregierung und der Unteren Wasserbehörde ist es tolerierbar, dass die Maßnahmen zur Erschließung der in Rede stehenden Grundstücke im 2. Zeitraum des Abwasserbeseitigungskonzeptes, somit im Zeitraum 2018 – 2023 ausgewiesen werden.

Seitens des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck wird dargelegt, dass aufgrund der umfangreichen Planungen und Durchführungen der Kanalsanierung und zur Fremdwassersanierung personelle Kapazitäten vorher nicht zur Verfügung stehen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse könnten, auch um die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, je nach individueller Einzelfallbetrachtung für jedes Grundstück durch die Untere Wasserbehörde bis zum Zeitraum 2018 bis 2023, jedoch längstens bis zum tatsächlichen Anschluss an das Kanalnetz verlängert werden.

Dies gilt jedoch nur, sofern der einzelne Grundstückseigentümer nicht aus anderen Gründen, wie z. B. bauliche Erweiterung/mögliche Ausdehnung der im Umfeld vorhanden bzw. neuer Baugebiete, schon eher gehalten ist anzuschließen.

Die Wasserbehörden gehen davon aus, dass diesem Ergebnis durch den Betriebsausschuss bzw. dem Rat der Stadt Billerbeck zugestimmt wird. Es wird darauf verwiesen, dass der Stadt Billerbeck die Abwasserbeseitigungspflicht für den o.g. Bereich obliegt.

Den Beschluss des Rates bitte ich mir kurzfristig vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

König-Gravemeier